

(3) Der Kreis- bzw. Stadtwahlausschuß in Stadtkreisen bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirks.

(4) Der Wahlausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

(5) Dem Kreiswahlausschuß bzw. dem Stadtwahlausschuß in Stadtkreisen obliegen folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung vor und leitet ihre Durchführung; er leitet die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung an und kontrolliert sie in ihrer Arbeit;
- b) er wacht über die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen bei den Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung durch alle unteren Wahlausschüsse und staatlichen Organe; er entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Handlungsweise von Wahlausschüssen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;
- c) er überprüft die Kandidatenlisten für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung auf die Einhaltung der Bestimmung des § 31 Abs. 3, daß Kandidaten zu der gleichen örtlichen Volksvertretung nur in einem Wahlkreis kandidieren können, und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;
- d) er veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;